

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen

Caemmerer, Hermann von

München [u.a.], 1915

Vorwort

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5662

V o r w o r t.

Eine tödliche Verwundung, die Hermann von Caemmerer am 14. September 1914 im Kampf für das Vaterland bei Soissons erlitt und die ihn zwei Tage später dahinraffte, hat ihn an der Vollendung dieses Werkes verhindert. Die Urkunden, nebst den Beilagen 1—8, sowie die ersten vier Kapitel der Darstellung nebst der ersten Hälfte des fünften lagen von seiner Hand druckfertig vor; von Bogen 1—13 der Urkunden hat er selbst noch die Korrektur gelesen, den Bogen 1—8 auch das Imprimatur erteilt. Als er den Krieg nahen sah, skizzierte er in großen Zügen den Gedankengang der „Einleitung“ und der fehlenden Kapitel der Darstellung, wie sie im folgenden zum Abdruck gebracht sind. Die Beendigung der Drucklegung besorgten M. Klinsborg und G. B. Volz.

Neu hinzugefügt wurden als Beilage 9 und 10 die Testamente König Friedrichs des Großen vom 11. Januar 1752 und vom 8. Januar 1769, das erste mit den wertvollen Erläuterungen, mit denen Caemmerer die Mitteilung desselben im Hohenzollern-Jahrbuch 1911 begleitet hatte, und die sich auf das innigste mit den kurz skizzierten Gedanken des achten Kapitels berühren, während das Testament von 1769, dessen nicht ganz zuverlässiger Abdruck im 6. Bande der „Euvres de Frédéric le Grand“ berichtigt werden konnte, das charakteristische und unentbehrliche Gegenstück zu seinem Vorgänger von 1752 bildet.

Für die Wiedergabe der Urkunden sind folgende Grundsätze maßgebend: der buchstäblich getreue Abdruck erfolgte bei eingehändigen Niederschriften der fürstlichen Verfasser. Dagegen ist die Orthographie im wesentlichen nach den Weizsäcker'schen Prinzipien vereinfacht worden, wo es sich um Urkunden handelt, die von Kanzleihand geschrieben sind. Endlich wurden innerhalb der einzelnen Testamente diejenigen Abschnitte in Petitdruck gesetzt, die wörtlich oder fast wörtlich aus einer älteren Urkunde übernommen sind.

Der verewigte Herausgeber selbst hatte nach einem an Professor Linze gerichteten Briefe vom 1. August 1914 die Absicht, der Urkundenpublikation eine besondere editionstechnische Einleitung voranzuschicken. Er gedachte darin zu behandeln:

1. Form und Charakter der Urkunden (Unterschied von „väterlicher Disposition“, „letztem Willen“ oder „Seelgerät“ und den römischen Formen des Testaments und Kodizills); Begriff der Autonomie des hohen Adels und des daraus fließenden Sonder-Privatrechts.
2. Skizze des Inhalts der Urkunden unter Ausschaltung dessen, was in der sachlichen (hier als Einleitung vorangestellten) Darstellung behandelt wird. Es sollten näher erörtert werden:
 - a) Begriff des fürstlichen Privateigentums (Allod) im Gegensatz zum Stammgut, das später als fideikommissarisch gebundener Hausbesitz aufgefaßt wird; Grundsätze der Erbfolge im Allod;
 - b) Vormundschaftliche Regierung, Mündigkeitstermin usw.;
 - c) Stellung zur Religion;
 - d) Heerwesen;
 - e) Skizze des sonstigen Inhalts.
3. Überlieferung der Urkunden. Editionsgrundsätze.

Diese Einleitung ist leider ungeschrieben geblieben und kann natürlich nicht von anderer Hand ausgeführt werden. Der Herausgeber selbst hat auch für diesen Fall seine Ermächtigung dazu erteilt, die Urkunden ohne dieses Beiwerk zu veröffentlichen.